



Brüssel, den 30. Januar 2024  
(OR. en)

5992/24

PECHE 44

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission  |
| Eingangsdatum: | 30. Januar 2024  |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union  |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2024) 48 final   |
| Betr.:         | Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire aufzunehmen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 48 final.

---

Anl.: COM(2024) 48 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2024  
COM(2024) 48 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen  
über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen  
mit der Republik Côte d'Ivoire aufzunehmen**

{SWD(2024) 22 final} - {SWD(2024) 25 final}

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Kommission schlägt vor, ein neues Protokoll zu dem mit der Republik Côte d'Ivoire geschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommen<sup>1</sup> auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entspricht und mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)<sup>2</sup> im Einklang steht.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das aktuelle partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire wurde am 1. Juli 2007 abgeschlossen. Das derzeitige, sechs Jahre geltende Durchführungsprotokoll<sup>3</sup> trat am 1. August 2018 vorläufig in Kraft und läuft am 31. Juli 2024 aus. Darin sind die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende finanzielle Gegenleistung festgesetzt. Die jährliche finanzielle Gegenleistung der EU an Côte d'Ivoire beläuft sich für das letzte Jahr der Anwendung auf 682 000 EUR, wovon 407 000 EUR zur Unterstützung des Fischereisektors bestimmt sind.

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Côte d'Ivoire bietet Fangmöglichkeiten für Thunfisch und weit wandernde Arten für Fischereifahrzeuge der EU aus drei Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Portugal). Die Europäische Union verfügt bereits über ein gut entwickeltes Netz bilateraler partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei in West- und Zentralafrika, insbesondere mit Marokko, Mauretanien, Cabo Verde, Senegal, Guinea-Bissau, Liberia, Côte d'Ivoire, São Tomé und Príncipe und Gabun.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus wird durch die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei die Position der Europäischen Union in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen gestärkt, insbesondere in der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der nach dem Völkerrecht eingerichteten Stelle für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Arten in der Region. Schließlich basieren die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und tragen zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen Maßnahmen, einschließlich der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bei.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit den

---

<sup>1</sup> ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 42.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>3</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 3.

Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

Die Förderung menschenwürdiger Arbeit wird durch die erwartete Aushandlung einer Sozialklausel im Einklang mit dem IAO-Übereinkommen C188 für Arbeitnehmer aus dem Partnerland, die auf den Unionsschiffen beschäftigt werden, sichergestellt.

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Côte d'Ivoire steht auch im Einklang mit den Zielen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Côte d'Ivoire zur Förderung des Warenverkehrs zwischen den beiden Vertragsparteien.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 218 im Fünften Teil des AEUV „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern dargelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend; ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der EU in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen.

- **Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instruments ergibt sich aus der Anwendung von Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Côte d'Ivoire sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Der Bericht über diese Bewertung ist öffentlich.<sup>4</sup>

Die Bewertung ergab, dass in den Thunfischsektoren der EU großes Interesse an der Fortführung des Fischfangs in Côte d'Ivoire besteht und dass ein neues Protokoll dazu beitragen würde, die Überwachung und Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern. Die Bedeutung von Abidjan als wichtigster Anlandehafen und Verarbeitungsort der EU-Thunfischflotte im Atlantik rechtfertigt das vorgesehene Protokoll, sowohl für den Thunfischsektor der EU als auch für das Partnerland.

---

<sup>4</sup>

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6a0dbe7d-60d5-11ee-9220-01aa75ed71a1>

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft der Union und Côte d'Ivoires konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

An den Bewertungen beteiligten sich unabhängige Experten aus diesem Fachgebiet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieser Empfehlung für einen Beschluss wird die Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen eines neuen Protokolls auf den Haushalt ergeben sich aus der Zahlung einer finanziellen Gegenleistung an Côte d'Ivoire. Die vorzusehenden jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren im Einklang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021–2027 festgelegt, einschließlich der Reservelinie für Vorschläge, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind<sup>5</sup>.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen sollten im ersten Quartal 2024 aufgenommen werden, um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten nach Ablauf des derzeitigen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens am 31. Juli 2024 zu vermeiden.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Côte d'Ivoire aufzunehmen und zu führen;
- die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden;

<sup>5</sup> Siehe Kapitel 40 (Reservelinie 40 02 41) im Einklang mit Artikel 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen;
- der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire aufzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire eröffnet werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire<sup>1</sup> aufzunehmen.

### *Artikel 2*

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang beigefügt.

### *Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup>

ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 42.